

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde



[Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow]

Herrn
Mirko Prinz
Weißdornstraße 28
15345 Altlandsberg

Amt: Stabsstelle des Landrates
Fachdienst: Kommunalaufsicht
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Frau Busse
Durchwahl: 03346 850 - 6051
Telefax: 03346 - 420
E-Mail: eleonore_busse@landkreismo.del
AZ: 15.16.02/029

Seelow, 29. Oktober 2015

Rederecht in der Stadtverordnetenversammlung/Ihr Schreiben vom 19.10.2015

Sehr geehrter Herr Prinz,

Ihr o. g. Schreiben, mit dem Sie im Wesentlichen darlegen, dass Sie als Stadtverordneter bei der Behandlung mehrerer Tagesordnungspunkte (TOP 14, 18 und 16) in der Sitzung Stadtverordnetenversammlung am 30.07.2015 an der Wahrnehmung Ihres nach § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf bestehenden Rechts (Rederecht, Begründung der Anträge) gehindert worden sind, da keine Aussprache zu den Tagesordnungspunkten erfolgte, habe ich zum Anlass genommen, den Bürgermeister auf die Beachtung der im § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf bestehenden Rechte eines jeden Gemeindevertreters, u. a. in der Gemeindevertretung das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht) hinzuweisen. Des Weiteren habe ich den Bürgermeister gebeten, die Angelegenheit mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu erörtern, und empfohlen, dass die entsprechenden Tagesordnungspunkte in einer der nächsten Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erneut behandelt werden.

Wie Sie wissen, sind die in dem aktiven Teilnahmerecht zusammengefassten Rechte der Gemeindevertreter im Einzelnen in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung ausgestaltet. Um zukünftig einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang bei der Durchführung der Stadtverordnetenversammlung zu gewährleisten, könnten Sie selbst anregen, dass die Stadtverordnetenversammlung ihre Regelungen in der Geschäftsordnung insbesondere zum Rederecht (Antragsstellung und deren Begründung in der Sitzung usw.), überprüft bzw. ergänzt.

Ihrer Bitte, zu veranlassen, die Löschung der Tonbandaufzeichnungen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.07.2015 zu verhindern, kann ich nicht entsprechen. Diesbezüglich müssen Sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wenden. Im Übrigen regelt der § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf, dass Tonbandaufzeichnungen (grundsätzlich) nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen sind.

Abschließend seien mir noch folgende Anmerkungen gestattet.

Meines Erachtens ist es auch möglich, dass über Beschlussvorlagen in der Gemeindevertretung auch ohne Aussprache abgestimmt werden kann, da in der Regel alle Beschlussvorlagen eine ausführliche schriftliche Begründung enthalten und eine intensive Beratung

in den zuständigen Ausschüssen erfolgt. Wichtig ist natürlich, dass der Vorsitzende der Gemeindevertretung darauf achtet, dass den Gemeindevertretern nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Möglichkeit zur Wortmeldung eingeräumt wird. Die Möglichkeit des Antragstellers, seinen Antrag zu begründen oder ergänzende Begründungen vorzunehmen, muss gegeben sein.

Der Bürgermeister erhält eine Kopie dieses Schreibens mit der Bitte, mich über das Veranlasste zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Fischer', written in a cursive style. The signature is positioned above the printed name 'U. Fischer'.

U. Fischer